

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

## Sicher durch den Verordnungsdschungel

# Die unendliche Geschichte

### Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die gesetzlichen Krankenkassen haben das Recht, Anträge auf Prüfung der Ordnungsweise zu stellen. Von diesem Recht wird auch fleißig Gebrauch gemacht. Leider kommt es immer wieder vor, dass die Krankenkassen und die Prüfungsstelle eine andere Meinung vertreten, als die KVSH und auch die KBV.

Als Streitpunkt sei hier das Präparat Spasmo Mucosolvan® genannt. Nach Auffassung der Krankenkassen ist die Verordnung von Spasmo Mucosolvan® nach der Anlage III Nr. 31 (AMRL) ausgeschlossen, da es sich um eine Hustenmittelkombination handelt. Die KBV hat zu der Frage, ob denn die Kombination von Ambroxol mit Clenbuterol auch unter die Ausschlussregelung fällt geantwortet:

Ja, wenn es als Hustenmittel eingesetzt wird, (wäre aber off-label), steht jedoch die Behandlung spastischer Verengungen, wie beispielsweise bei Asthma bronchiale, im Vordergrund, gilt dieser Verordnungsausschluss nicht.

Da nicht garantiert werden kann, dass die Prüfungsstelle nicht die Auffassung der Kassenseite vertritt, raten wir von der Verordnung zulasten der GKV ab.

Das gleiche Problem haben wir im Bereich der Heilmittelverordnung. Nach Paragraph 9 der Heilmittel-Richtlinie ist die gleichzeitige Verordnung mehrerer Heilmittel nicht ausgeschlossen, wenn hierdurch ein therapeutisch erforderlicher Synergismus erreicht wird. Andererseits wird im Paragraph 12 (7) der Richtlinie darauf hingewiesen, dass die gleichzeitige Verordnung eines „vorrangigen“ Heilmittels und eines „optionalen“ Heilmittels bei derselben Schädigung nicht zulässig ist. Dieser Grundsatz wird von der Prüfungsstelle eng ausgelegt, sodass wir als KVSH davon abraten, mehrere Heilmittel aus einer Diagnosegruppe gleichzeitig zu verordnen, auch wenn es aus Ihrer Sicht medizinisch erforderlich erscheint.

THOMAS FROHBERG, KVSH

#### Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe

	Telefon	E-Mail
Thomas Frohberg	04551 883 304	thomas.frohberg@kvsh.de
Stephan Reuß	04551 883 351	stephan.reuss@kvsh.de
Ellen Roy	04551 883 931	ellen.roy@kvsh.de

#### Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf

Heidi Dabelstein	04551 883 353	heidi.dabelstein@kvsh.de
------------------	---------------	--------------------------

#### Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Hilfsmittel

Anna-Sofie Reinhard	04551 883 362	anna-sofie.reinhard@kvsh.de
---------------------	---------------	-----------------------------